



Anschlussvertrag Feuerwesesen

zwischen der Sitzgemeinde

Sumiswald

und den Anschlussgemeinden

Affoltern und Trachselwald

vom 25. Februar 2013

Alle männlichen Bezeichnungen gelten sinngemäss selbstverständlich auch für Frauen.

I. Vertragsparteien

Artikel 1

Vertragsgemeinden

Vertragsgemeinden sind die Einwohnergemeinden Affoltern Sumiswald und Trachselwald und werden nachfolgend Vertragsgemeinden genannt.

Sitzgemeinde

Die Einwohnergemeinde Sumiswald ist Sitzgemeinde und wird nachfolgend Sitzgemeinde genannt.

Anschlussgemeinden

Die Einwohnergemeinden Affoltern und Trachselwald sind Anschlussgemeinden und werden nachfolgend Anschlussgemeinden genannt.

II. Zweck des Vertrags

Artikel 2

Zweck

Die Vertragsparteien regeln in diesem Vertrag den Umfang der Übertragung der Aufgaben, deren Finanzierung und die Zusammenarbeit im Feuerwehrwesen.

III. Übertragung der Aufgaben

Artikel 3

Grundsatz

¹ Die Anschlussgemeinden übertragen ihre Aufgaben im Feuerwehrbereich nach den Artikeln 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 der Sitzgemeinde und unterstellen sich diesbezüglich deren Feuerwehrkommando.

² Die Feuerwehr tritt als Regiofeuerwehr Sumiswald auf.

³ Die Regelung und Erhebung der Feuerwehrersatzabgaben verbleibt bei den Gemeinden und wird nicht übertragen.

⁴ Die vertragsschliessenden Gemeinden führen in ihrer Gemeindefinanzrechnung je eine Spezialfinanzierung Feuerwehr, in welche die Ersatzabgaben eingelegt werden.

⁵ Die Mittel dieser Spezialfinanzierung dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

⁶ Feuerwehrdienstpflicht, Feuerwehrleistung, Befreiung von der Feuerwehrdienstleistung, Rekrutierung und Ausbildung richten sich nach den kantonalen Vorgaben und nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Artikel 4

Anschluss weiterer Gemeinden

¹ Unter Zustimmung der Gemeinderäte der Anschlussgemeinden kann die Sitzgemeinde mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.

² Neue Vertragsgemeinden werden unter folgenden Bedingungen aufgenommen:

- a) Das Feuerwehrmaterial (Fahrzeuge, Gerätschaften und Korpsmaterial) sind unentgeltlich in die neue Organisation einzubringen.
- b) Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages sind unverändert und ohne Bedingungen zu übernehmen.
- c) Sollte die Gebäudeversicherung Bern im Zeitpunkt der Aufnahme der neuen Anschlussgemeinde keine oder weniger Fusionsbeiträge leisten als im Zeitpunkt des vorliegenden Vertragsabschlusses geleistet worden wäre, hat die neu eintretende Gemeinde den Fehlbetrag (die Hälfte des Fusionszuschusses der GVB) als Einmaleinlage nachzuzahlen.
- d) Ist die Summe des ursprünglichen Fusionsbeitrages nicht mehr eruiierbar, legen die Sitzgemeinde und die zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Gemeinden die Eintrittsleistung fest.
- e) Die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden bestimmen zudem die Pauschalabgeltung der entstandenen Fusionskosten.

Artikel 5

Umfang der Zusammenarbeit

¹ Der Zusammenarbeitsvertrag umfasst die Aufgaben im Feuerwehrbereich gemäss Artikel 3 dieses Vertrags.

² Die Regiofeuerwehr Sumiswald kann weitere freiwillige Aufgaben übernehmen.

³ Für den Unterhalt der Magazine und Löscheinrichtungen (Hydranten, Feuerweiher, Löscheier usw.) sind die Vertragsgemeinden auf ihrem Gemeindegebiet zuständig. Die Kosten gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde.

Artikel 6

Stellung von aktiven AdF

¹ Die Anschlussgemeinden verpflichten sich, einen Mindestbestand an aktiven Feuerwehrdienstleistenden zu stellen. Dieser Anteil pro Gemeinde basiert auf dem Organigramm gemäss Anhang 4.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt die Höhe und die Schwankungstoleranz zum Mindestbestand gemäss gültigem Organigramm.

Artikel 7

Anwendbares Recht

¹ Die Anschlussgemeinden unterstellen sich für den Bereich der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.

² Die von der Sitzgemeinde beschlossenen Änderungen ihrer Feuerwehrbestimmungen sind für die Anschlussgemeinden verbindlich.

³ Das Recht der Sitzgemeinde gilt insbesondere für

- a) die Feuerwehrdienstpflicht und die Befreiung davon;
- b) die Organisation der Regiofeuerwehr Sumiswald;
- c) die für Leistungen der Feuerwehr erhobenen Gebühren;
- d) die Sanktionen für Widerhandlungen gegen die für die Feuerwehr geltenden Bestimmungen.

⁴ Die Sitzgemeinde kann im Bereich der übertragenen Aufgaben an Stelle der Anschlussgemeinden auch gegenüber den Anschlussgemeinden Verfügungen erlassen.

⁵ Betreffend Mitspracherecht der Anschlussgemeinden wird auf Art.

16 nachfolgend verwiesen.

Artikel 8

Gleichbehandlung

Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde sind im Bereich der Feuerwehr rechtsgleich zu behandeln. Einzige Ausnahme von der Gleichbehandlung ist die Höhe der Ersatzabgabe. Das Feuerwehralter (Eintritt/Austritt) richtet sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.

IV. Organisation

Artikel 9

Grundsatz

Die Organisation der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

Artikel 10

*Gemeinderat
Sitzgemeinde*

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ist zuständig für

- a) die Kündigung und Anpassung dieses Vertrages;
- b) die Genehmigung des Voranschlages zu Handen des zuständigen Organs;
- c) die Bewilligung von Investitionen im Rahmen seiner Finanzkompetenz und die Vorbereitung von Kreditgeschäften zu Handen des zuständigen Organs;
- d) Übertragung von weiteren Aufgaben an die Feuerwehrkommission;
- e) Beschlussfassung bezüglich der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben an die Feuerwehr;
- f) weitere Aufgaben gemäss Feuerwehrreglement und –verordnung der Sitzgemeinde.

Artikel 11

*Gemeinderäte
Anschlussgemeinden*

Die Gemeinderäte der Anschlussgemeinden sind zuständig für

- a) die Kündigung und Anpassung dieses Vertrags;
- b) die Kenntnisnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags;
- c) die Vorbereitung von Kreditgeschäften zu Handen des finanzkompetenten Organs für Neu- oder Zusatzinvestitionen von über 0.5 Mio. Franken gemäss Art. 19 nachstehend;
- d) Sicherstellung eines genügenden Bestandes an aktiven AdF gemäss Artikel 6.

Artikel 12

Feuerwehrkommission

¹ Die Ressortsverantwortlichen öffentliche Sicherheit der Anschlussgemeinden und der Sitzgemeinde sowie der Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter bilden die für das Feuerwehrwesen zuständige Feuerwehrkommission.

² Die Feuerwehrkommission hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Verabschiedung von Voranschlag und Rechnung zuhanden der

Sitzgemeinde.

- b) Verwendung der Budgetkredite im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehrkommission gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Sitzgemeinde.
- c) Verabschiedung des Investitionsbudgets zuhanden der Sitzgemeinde.
- d) Vorbereitung der Investitionsgeschäfte zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde.
- e) Genehmigung des Jahresberichtes der Feuerwehr zuhanden des Gemeinderates der Sitzgemeinde. Diese leitet den Bericht nach der Genehmigung an die Anschlussgemeinden zur Kenntnis weiter.
- f) Antrag über die Wahl des Kommandanten und dessen Stellvertreter an den Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- g) Wahl des Fachausschusses Feuerwehr
- h) Sicherstellung der Kommunikation unter den Gemeinden bezüglich des Feuerwehrwesens.
- i) Antragstellung bezüglich der Übernahme von freiwilligen Aufgaben durch die Feuerwehr an den Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- j) Antragstellung bezüglich der Festlegung des Prozentsatzes für die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt an den Gemeinderat der Sitzgemeinde.
- k) Entscheid, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben.
- l) Erlass von Bussenverfügungen gestützt auf die Feuerwehrverordnung.
- m) Entscheid über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst.
- n) Beschlussfassung bezüglich der Erfüllung von freiwilligen Aufgaben an die Feuerwehr.

Artikel 13

*Fachausschuss
Feuerwehr*

¹ Der Fachausschuss Feuerwehr setzt sich aus dem Feuerwehrkader gemäss Feuerwehrverordnung der Sitzgemeinde zusammen. Die Sitzgemeinde stellt sicher, dass die Anschlussgemeinden mit mindestens zwei Personen im Fachausschuss vertreten sind.

Der Fachausschuss besteht aus 9 bis 13 Personen.

² Der Fachausschuss Feuerwehr hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:

- a) Sicherstellung der Erfüllung der Feuerwehraufgaben gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons und der GVB, insbesondere dem Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz.
- b) Antrag zur Genehmigung des Jahresberichtes der Feuerwehr zuhanden der Feuerwehrkommission.
- c) Nachführung der Personalplanung und Festlegung des Mannschaftsbestandes.
- d) Antrag, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben.

- e) Antrag über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst.
- f) Antrag über Bussenverfügungen gestützt auf die Feuerwehrverordnung.
- g) Wahl der Funktionäre der Regiofeuerwehr Sumiswald mit Ausnahme des Kommandanten und des Vizekommandanten.
- h) Erlass der Pflichtenhefte für die Funktionäre der Feuerwehr.
- i) Verabschiedung des Jahresprogramms zuhanden des Kreisfeuerwehrinspektors.
- j) Vorberatung der Beschlüsse zu Handen der Feuerwehrkommission.
- k) weitere Aufgaben gemäss den Rechtsgrundlagen der Sitzgemeinde.

Artikel 14

*Festlegung von
Löschzugstandorten*

Soweit dies aus taktischen Gründen als sinnvoll erachtet wird, ist in jeder Anschlussgemeinde ein Löschzug vorzusehen. Anpassungen der Organisation obliegen dem Gemeinderat der Sitzgemeinde auf Antrag des Fachausschusses. Die Aufhebung eines Löschzuges ist nach Anhörung der betroffenen Gemeinde insbesondere dann zu prüfen, wenn der Mindestbestand nach der Berechnung gemäss Artikel 6 und 11 nicht mehr erfüllt wird.

Artikel 15

Information

Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten der Feuerwehr und über die betreffende finanzielle Situation. Die Mitteilungen an die Anschlussgemeinden erfolgen schriftlich. Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger.

Artikel 16

Mitsprache

Die Sitzgemeinde räumt den Anschlussgemeinden die Gelegenheit ein, sich zu beabsichtigten Änderungen der Feuerwehrbestimmungen der Sitzgemeinde rechtzeitig zu äussern.

V. Finanzielles

Artikel 17

Finanzierungsgrundsatz

¹ Die Finanzierung der Feuerwehr richtet sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde.

GVB-Beiträge

² Die Beiträge der GVB werden direkt an die Sitzgemeinde überwiesen. Die Anschlussgemeinden werden durch die Sitzgemeinde mit einer Abrechnung bedient.

*Spezialfinanzierung
Werterhalt*

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt „Regiofeuerwehr Sumiswald“ richten sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Sachwerte (Fahrzeuge und Gerätschaften) und deren Nutzungsdauer. Die Gewährung von Vorschüssen an die SF wird ausgeschlossen. Reicht der Bestand SF nicht aus, ist der Fehlbetrag gemäss Kostenteiler zu decken.

Abschreibungen ⁴ Die Abschreibungen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

Artikel 18

Rechnungsführung Die Sitzgemeinde führt die Rechnung der Regiofeuerwehr Sumiswald als selbsttragende Spezialfinanzierung der Gemeinderrechnung.

Artikel 19

Investitionen Soweit Ausgaben nicht über das Budget beschlossen werden können, oder durch die Spezialfinanzierung Werterhalt gedeckt sind, gilt folgende Regelung:

- a) Ersatzinvestitionen beschliesst die Sitzgemeinde im Rahmen ihrer Finanzkompetenzvorschriften abschliessend.
- b) Neu- oder Zusatzinvestitionen von über 0.5 Mio. Franken, die nicht durch die SF WE gedeckt sind, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden.

Artikel 20

Kostenteiler ¹ Soweit die Kosten der Regiofeuerwehr Sumiswald nicht durch Einnahmen wie z.B. Gebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten, Entschädigungen für geleistete Nachbarhilfe, Subventionen und andere Beiträge etc. gedeckt sind, werden sie von der Sitzgemeinde und den Anschlussgemeinden nach dem von der GVB berechneten Schutzwertfaktor getragen.

² Die Sitzgemeinde stellt den Anschlussgemeinden nach Bedarf eine Akontorechnung von max. 80 % des für die Anschlussgemeinden budgetierten Kostenanteils.

Artikel 21

Immobilien ¹ Die auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden gelegenen Feuerwehrgebäude und festen Feuerwehreinrichtungen verbleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden. Die Vertragsgemeinden unterhalten, erneuern und erweitern diese Gebäude und Einrichtungen auf eigene Kosten. Sie richten sich dabei nach den Bedürfnissen der Regiofeuerwehr Sumiswald. Hat die Regiofeuerwehr Sumiswald Aus- oder Umbaubedürfnisse an den Feuerwehrmagazinen, müssen die Vorhaben frühzeitig bei der Eigentümergemeinde angemeldet werden (Budgetprozess und Kreditbewilligungsverfahren).

² Die Feuerwehrkommission entscheidet über die erforderlichen Räumlichkeiten in den Vertragsgemeinden. Diese werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Artikel 22

Abtretung des beweglichen Feuerwehrmaterials ¹ Die Sitzgemeinde übernimmt von den Anschlussgemeinden deren bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge zu Besitz und Eigentum.

² Das von der Sitzgemeinde übernommene Feuerwehrmaterial, die Gerätschaften und Fahrzeuge sind im Inventar (Anhang 2) festgehalten.

³ Das Inventar wird gemäss dem im Inventar festgelegten Übernahmepreis übernommen.

Artikel 23

Inventar

Über bewegliches Feuerwehrmaterial, Gerätschaften und Fahrzeuge, welche die Sitzgemeinde nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages anschafft, ist ein Inventar zu führen.

VI. Vertragsdauer und Kündigung

Artikel 24

*Inkrafttreten und
Vertragsdauer*

Der vorliegende Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden auf den 1. Januar 2014 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch auf eine Dauer von 10 Jahren, abgeschlossen. Unterbleibt eine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um fünf Jahre.

Artikel 25

Kündigung

Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf Ende eines Kalenderjahres auflösen. Die Kündigung kann somit frühestens auf den 31. Dezember 2023 erfolgen.

Artikel 26

*Vermögensrechtliche
Auseinandersetzung*

¹ Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen und Fahrzeuge, welche die Anschlussgemeinden auf die Sitzgemeinde übertragen hat, sind, soweit noch vorhanden, auf den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unentgeltlich in den Besitz und das Eigentum der Anschlussgemeinde zurückzuführen.

² Die während der Vertragsdauer von der Sitzgemeinde getätigten Neuanschaffungen (siehe Artikel 23 des vorliegenden Vertrages) verbleiben im Eigentum der Sitzgemeinde. Austretende Gemeinden haben weder Anspruch auf die Herausgabe von Mobilien oder eine Entschädigung für mitfinanzierte Investitionen noch auf eine anteilmässige Auszahlung am Bestand der Spezialfinanzierung Werterhalt oder an noch vorhandenem Restwert aus dem Fusionsbeitrag der GVB. Im Gegenzug verzichten die verbleibenden Gemeinden auf die Geltendmachung von Beiträgen zur Finanzierung von noch nicht abgeschriebenem Verwaltungsvermögen, welches während der Vertragsdauer gebildet wurde.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 27

*Streitigkeiten zwischen
den Vertragsgemeinden*

Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 28

*Zustandekommen
des Vertrags*

¹ Die Fusion tritt nur in Rechtskraft, wenn alle Gemeinden dem vorliegenden Vertrag zustimmen. Bei Ablehnung durch eine einzelne Gemeinde sind die Fusionsverhandlungen unter den zustimmenden Gemeinden neu zu führen.

*Aufhebung von
Verträgen*

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages werden alle bisherigen Verträge und Vereinbarungen im Bereich Feuerwehr zwischen den Gemeinden ersatzlos aufgehoben.

Artikel 29

*Verwendung des
Fusionsbeitrages
der GVB*

Der Fusionsbeitrag der GVB soll im Grundsatz wie folgt verwendet werden:

- a) 50 % des Fusionsbeitrags verbleibt anteilmässig bei den Gemeinden bzw. wird diesen zu Gunsten von deren Spezialfinanzierung Feuerwehr ausbezahlt. Die Verteilung erfolgt nach der Berechnung der GVB.
- b) Finanzierung der Fusionskosten.

Die noch verbleibenden Mittel werden in die Spezialfinanzierung Werterhalt der Sitzgemeinde eingelegt.

Artikel 30

Rechtsanpassungen

¹ Die Sitzgemeinde und die Anschlussgemeinden beschliessen vor Inkrafttreten dieses Vertrages die notwendigen Anpassungen des kommunalen Rechts.

² Anschliessend wird der vorliegende Vertrag von den beteiligten Gemeinderäten genehmigt.

Artikel 31

Vertragsausfertigung

Der Vertrag wird in drei Originalen für die Vertragsgemeinden ausgefertigt.

Die Sitzgemeinde stellt eine Kopie dieses Vertrages wie folgt zu:

- a) dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Emmental
- b) der Gebäudeversicherung Bern
- c) dem Kreisfeuerwehrinspektor
- d) dem Feuerwehrverband Emmental

Artikel 32

Anhänge zum Vertrag

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1

a) Reglemente betreffend Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr der Gemeinden Affoltern und Trachselwald an die Sitzgemeinde Sumiswald.

Anhang 2

b) Inventar über das von der Feuerwehr der Sitzgemeinde Sumiswald übernommene Feuerwehrmaterial, die Gerätschaften und Fahrzeuge der Anschlussgemeinden Affoltern und Trachselwald

Anhang 3

c) Verzeichnis der FW-Magazine.

Anhang 4

d) Organigramm

Sitzgemeinde: Sumiswald

Datum:

**Gemeinderat
Sumiswald**

Der Präsident

Der Sekretär

Anschlussgemeinden:

Datum:

**Gemeinderat
Affoltern**

Der Präsident

Der Sekretär

Datum:

**Gemeinderat
Trachselwald**

Der Präsident

Der Sekretär
